jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/10 5Ob2383/96v, 7Ob169/97x, 9Ob270/00x, 9Ob4/05m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1996

Norm

MRG §12 Abs3 Ca
MRG §46a Abs3
MRG idF 3.WÄG §12a Abs1

Rechtssatz

Da sich der Grundtatbestand der Unternehmensveräußerung durch das

3. WÄG nicht geändert hat, kann dabei zur Auslegung des Begriffes der "Unternehmensveräußerung" auf die Judikatur zu § 12 Abs 3 aF MRG zurückgegriffen werden. Auch § 46a Abs 3 MRG stellt eindeutig auf die Verpachtung des in den Bestandräumlichkeiten betriebenen "Unternehmens" als Ganzes und nicht auf die Verwertung einzelner Vermögenswerte - etwa der Mietrechte - ab.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2383/96v
  Entscheidungstext OGH 10.12.1996 5 Ob 2383/96v
- 7 Ob 169/97x
  Entscheidungstext OGH 22.10.1997 7 Ob 169/97x
  Vgl auch; nur: Da sich der Grundtatbestand der Unternehmensveräußerung durch das 3.WÄG nicht geändert hat, kann dabei zur Auslegung des Begriffes der "Unternehmensveräußerung" auf die Judikatur zu § 12 Abs 3 aF MRG zurückgegriffen werden. (T1) Veröff: SZ 70/216
- 9 Ob 270/00x
  Entscheidungstext OGH 08.11.2000 9 Ob 270/00x
  Auch; nur T1
- 9 Ob 4/05m
  Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 Ob 4/05m
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106567

Dokumentnummer

JJR_19961210_OGH0002_0050OB02383_96V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at